

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster beschlossen:

Artikel I

In § 1 Zuständigkeiten erhalten die Absätze 4 und 7 folgende Fassung:

- (4) Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Delegierten und Kandidaten sowie die Wahlform – Urnenwahl oder Briefwahl (§§ 4 und 5).
- (7) Der Wahlleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, lädt ~~spätestens drei Wochen~~ nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung der gewählten Kommunalen Seniorenvertretung Münster ein und leitet sie bis zur Annahme der Wahl des gewählten Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Amtszeit stattfinden.

Artikel II

In § 3 Kandidatur für die Kommunale Seniorenvertretung Münster erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Meldungen von Kandidaten müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen. Die Meldungen müssen eine schriftliche Erklärung der Kandidaten beinhalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und bereit zur Übernahme der Mitgliedschaft sind.

Artikel III

In § 4 Wahlvorgang erhalten die Absätze 2, 4 und 7 folgende Fassung:

- (2) Die Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen. Dies kann in einer Präsenzveranstaltung, aber auch in rein digitaler oder hybrider Form stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Wahlvorstand.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl

Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen – folgende Bestandteile:

1. Urnenwahl: ein Stimmzettel;

Bei der Urnenwahl erhalten die Delegierten am Wahltermin den Stimmzettel im Wahlraum der Wahlversammlung.

2. Briefwahl: ein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Erklärung zur Stimmabgabe bei Briefwahl und Wahlbriefumschlag;

- (7) ~~Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den~~Der Wahlvorstand ~~verdengibt bei einer Urnenwahl das Wahlergebnis bekannt, die gewählten Kandidaten von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären. Eine zuvor abgegebene schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl~~ ist nicht erforderlich. ersetzt im Fall der Abwesenheit eines Kandidaten am Wahltag die persönliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter

Artikel IV

Folgender § 5 Briefwahl wird neu eingefügt:

- (1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden allen Delegierten rechtzeitig zugesandt.
- (2) Die/Der Delegierte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, steckt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie/Er unterschreibt die Erklärung zur Briefwahl, legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet ihn an die Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltermin bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung eingegangen ist. Die Auszählung erfolgt spätestens zwei Tage nach dem Wahltermin. Über das Wahlergebnis wird am Tag der Auszählung über das Internet auf der Seite der Stadt Münster www.stadt-muenster.de informiert. § 4 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der bisherige § 5 Amtszeit wird zu § 6 Amtszeit und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Amtszeit der KSVM beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des dauerhaften Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes während der laufenden Wahlperiode wird das mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied bis zum Ende der ~~Wahlzeit~~Amtszeit stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der KSVM bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Seniorenvertretung im Amt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.